

14/09

Amtsblatt der Stadt Schwerte



15.09.2009



Inhalt	Seite
97. Bekanntmachung	
Wahlbekanntmachung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009	215
98. Bekanntmachung	
Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Schwerte nach der Kommunalwahl am 30.08.2009	217
Abgabe von Wahlvorschlägen durch die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe	217
99. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna.....	218

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.
Eine Kündigung des Abonnements ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-201)

97. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009

Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung		
<p>1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾</p> <p>2. Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in <input style="width: 100%; height: 1em;" type="text"/> eingerichtet. Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> Wahlbezirke eingeteilt.</p>		
Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
Auf die	Angaben in der Wahlbenachrichtigung wird verwiesen.	
<p>Die Gemeinde ⁴⁾ ist in <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> Zahl <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾</p> <p>In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> Datum <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> 01.09. bis <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> Datum <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> 07.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um <input style="width: 10%; text-align: center;" type="text"/> 15:30 Uhr in <input style="width: 100%; height: 2em;" type="text"/></p> <p style="padding-left: 20px;">Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte</p> <p>zusammen.</p> <p>3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.</p> <p>Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.</p> <p>Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.</p> <p>Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.</p>		

00/024/2420/01 W. Kohlhammer GmbH (09050) - Seite 1
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH
 www.kohlhammer.de
 Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgvv@kohlhammer.de

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

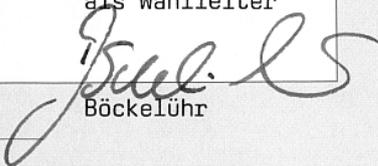
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Schwerte, 11.09.2009

Die Gemeindebehörde
Stadt Schwerte **Der Bürgermeister**
10/12-93-01 **als Wahlleiter**

Böckelühr

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

98. Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Schwerte nach der Kommunalwahl am 30.08.2009

Abgabe von Wahlvorschlägen durch die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Die im Bereich der Stadt Schwerte wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgefordert, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechende Wahlvorschläge

bis zum 09.10.2009

bei der Stadt Schwerte, Bereich Jugend und Familien, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, einzureichen.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften des § 4 AG-KJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) sowie die Vorschriften der §§ 7, 8, 12 und 13 KWahlG (Kommunalwahlgesetz) zu beachten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 15.09.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

99. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Robin Weinert, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, liegt bei der Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna, Geschäftsstelle Schwerte, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 211/212, folgendes Schriftstück vom 31.08.2009 zur Abholung bereit.

Bescheid über die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides sowie über die Rückforderung überzahlter Beträge gemäß §§ 48, 50 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

31.08.2009
ARGE Kreis Unna
Der Geschäftsführer
Job Center Schwerte
Im Auftrage

gez.
Rusteberg



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

